



KERSTIN WAHL, M.Sc.
Rettungsingenieurwesen

Redaktion
BRANDSchutz/Deutsche
Feuerwehr-Zeitung
Stuttgart

Gegen Diskriminierung eintreten!

»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« So beginnt Artikel 3 des Grundgesetzes. »Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.« Dies gilt natürlich auch für die Feuerwehr. Themen wie »Diskriminierung« und »Rassismus« treten öffentlich wieder mehr in den Fokus und sollten auch einen untersuchenden Blick in die eigene Feuerwehr werfen lassen.

Die Feuerwehr sollte offen sein für alle – schon allein, da uns Vielfalt mit all den unterschiedlichen Talenten bereichert. Gleichzeitig wird so dem Problem einer mangelnden Personalstärke bzw. einer sinkenden Tagesverfügbarkeit entgegengewirkt. Allerdings muss sich die Feuerwehr nicht jedem Interessenten anpassen. Das wäre auch gar nicht realisierbar, etwa wenn grundlegende Sprachbarrieren oder andere Hindernisse keine adäquate und sichere Zusammenarbeit im Einsatz ermöglichen. Wer ist nun für den Feuerwehrdienst geeignet? Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gibt es zunächst allgemein in der »Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren« (DGUV-Vorschrift 49) vor: Ein Feuerwehrangehöriger muss für die vorgesehene Tätigkeit geistig und körperlich geeignet sein. Um eine Eignung festzustellen, finden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen statt. Werden diese »bestanden« und wenn auch der Träger der Feuerwehr keine Zweifel an der persönlichen Eignung hat, steht dem feuerwehrdienstlichen Einsatz grundsätzlich nichts mehr im Wege. So einfach. Oder doch nicht?

Nicht jeder, der in die Feuerwehr aufgenommen wurde, wird in der Feuerwehrgemeinschaft auch von allen offen empfangen. Nach wie vor ist in Teilen der Feuerwehr eine Diskriminierung bestimmter Personengruppen anzutreffen. Manchmal offensichtlich, manchmal insgeheim, manchmal ist sie erst nach längeren Gesprächen erkennbar. Die Initiatoren fühlen sich im (unberechtigten) Recht und sind daher häufig unbelehrbar. Ein Umstand, der allerdings in vielen Schichten der Gesellschaft zu finden ist – damit zwangsläufig auch bei der Feuerwehr. Diskriminierung jeglicher Art – sei es Rassismus, eine Feindlichkeit gegenüber nicht-heterosexuellen Menschen oder eine sonstige absolut ungerechtfertigte Herabwürdigung – darf in der Feuerwehr in keiner Weise geduldet werden. Dies kann auch rechtlich explizit gefordert werden und ist beispielsweise in Paragraph 12 der »Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen« wie folgt formuliert: »Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben. [...] Sie nehmen die übertragenen Aufgaben [...] durch ein von gegenseitigem Respekt sowie Beistand geprägtes Zusammenwirken wahr. Ihr Verhalten muss der dem Dienst erforderlichen Achtung und dem Vertrauen sowie der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen in einer Freiwilligen Feuerwehr gerecht werden.« Kurzum: Es ist nicht nur die Aufgabe der Feuerwehr, sondern es sollte auch das eigene Selbstverständnis sein, gemeinschaftlich sowie kameradschaftlich zu handeln und jedem unvoreingenommen zu helfen.

Natürlich ist es menschlich, nicht alle mögen zu können. Doch es ist ungerecht, Personen und insbesondere Kameraden herabzuwürdigen, nur weil sie nicht dem selbst empfundenen Mainstream entsprechen. Wem eine solche Herabwürdigung auffällt, sollte entschieden dagegen eintreten, um den (manchmal auch unscheinbar) Diskriminierten beizustehen und mit gutem Beispiel voranzugehen.